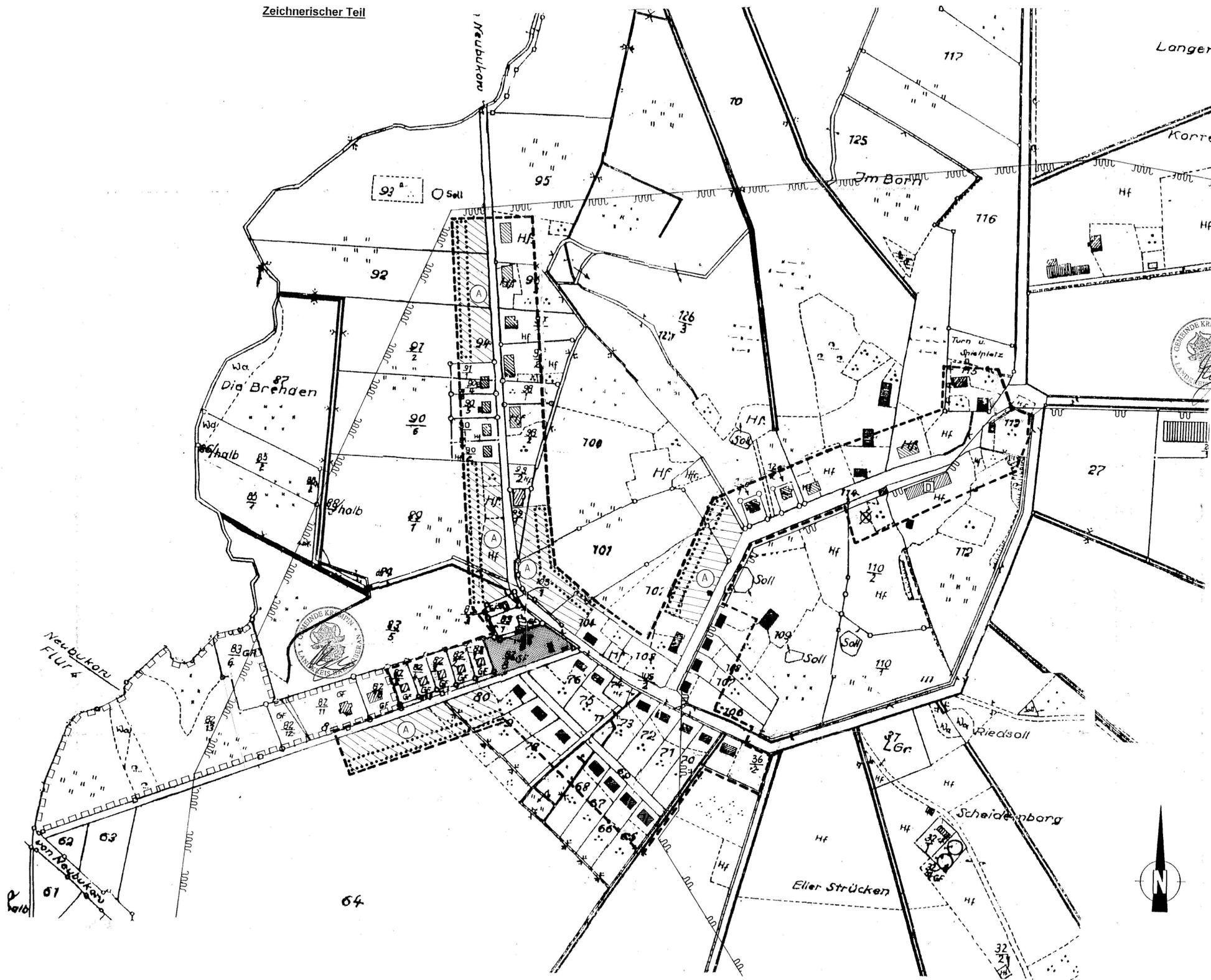


# Abrundungssatzung der Gemeinde Krempin

Zeichnerischer Teil



Textteil

Satzung

Die Gemeinde Krempin erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996, und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmensatz zum Baugesetzbuch - BauGB - MaßnahmenG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) folgende erweiterte Abrundungssatzung:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

**Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G (Abrundungsfläche A)**

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

1. Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgebenden Bebauung anzupassen.
2. Für die Wohnbebauung sind nur gleichgeneigte Satteldächer und Krüppelwalddächer mit einer Dachneigung von mindestens 38° zulässig.

## § 3

**Festsetzungen für die Abrundungsflächen A nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG**

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden zusätzlich zu den Festsetzungen nach § 2 folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

3. Es ist nur eine eingeschossige Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.

## § 4

**Festsetzungen für die Abrundungsflächen A nach § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG:**

4. Als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen Hecken in einer Breite von 3 m zu pflanzen und zu dauerhaft zu erhalten. Es sind Pflanzenarten (Sträucher: 2 x verpflanzt, mit 3 bis 5 Trieben) aus der folgenden Liste zu verwenden: Schlehe, Heckenrose, Hundsrose, Apfel-Rose, Wein-Rose, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Gemeiner Schneeball, Haselnuß, Feldahorn.
5. Auf den privaten Grundstücken ist jeweils ein mittel- bis großkroniger heimischer Laubbau (Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschattung des Gebäudes ist zu vermeiden.
6. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Verursacher des Eingriffs, im Rahmen der Bebauung der Grundstücke vorzunehmen. Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

## Planzeichenerklärung

### Festsetzungen

- Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- Abrundungsflächen A die nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in den Innenbereich einbezogen werden
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
- öffentliche Grünflächen

### Hinweise ohne Rechtsnormcharakter

- Trinkwasserschutzzone II
- Trinkwasserschutzzone III
- Bebauungsplan Nr. 1
- Alllastenverdacht
- Denkmal

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch *Rushang* vom 03.06.94 bis zum 11.06.94 erfolgt

Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.1997 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 24.04.1997 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 16.05.97 bis zum 17.06.97 während folgender Zeiten *Dienststunden des Dinges Neubukow-Solzroff* öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, durch *Rushang* ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten *Bedenken und Anregungen* der Träger öffentlicher Belange am 29.04.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 29.04.98 Gemeindevetretung beschlossen.

Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 04.09.98 Az. II 161/21010.1305.1039-Sa1. erteilt.

Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.10.98 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 19.11.98 Az. II 161/21010.1305.1039-Sa1 best. bestätigt.

Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.12.98; 29.12.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.12.1998 rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

## Abrundungssatzung der Gemeinde Krempin

geändert durch Beschluss vom 29.10.98

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Originalmaßstab: 1:2000  
Blatt:  
Datum:  
Planer: